

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

**in Verbindung mit
KARL BRÄNDI und WÄLTER HOLTZMÄNN**

**herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL**

4. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1941

gänzt werden müssen. Dabei wird besonderes Gewicht darauf zu legen sein, eine genauere Anschauung von dem Einfluß des Kanzlers auf die äußere Gestaltung der Diplome zu gewinnen, weil es durchaus ungewiß ist, „wieweit er sich überhaupt um mehr als die Bestellung der Notare kümmerte“ (S. 274). Aber auch hier wird die Erkenntnis, daß das königliche Urkundenwesen ein Aufgabengebiet der Hofkapelle gewesen ist, weiterhelfen können. Ist es doch kaum sehr wahrscheinlich, daß zu Kanzlern ausschließlich solche Männer gemacht worden wären, die bis zur Übernahme ihres Amtes dem Hof ferngestanden und noch niemals eine Beziehung zum königlichen Urkundenwesen gehabt haben. Näher liegt es zu vermuten, daß auch die Kanzler zu ihrem Amt erst nach längerem Hofdienst gelangt sind, also bereits Kapelläne waren. Dann nämlich würde v. Gladiß Feststellung, „daß während der gleichen Kanzlerschaft regelmäßig oder überwiegend ein und dieselbe Schule Notare annähernd übereinstimmender Ausbildung für die Erfordernisse der Kanzlei zur Verfügung hielt“ (S. 274), weil anzunehmen sei, „daß der Kanzler . . . der Schule treu blieb, mit der er sich einmal verbunden hatte“ (a. a. O.), erst eine wirklich anschauliche Erklärung finden. Sie würde dahin lauten müssen, daß mit den wechselnden Kanzlern auch die verschiedenen Schulen zur Geltung kamen, die in der Hofkapelle zusammengefaßt waren.

Zur Geschichte der Frankfurter Reichsschatzmeister 1495-99

Von

E. Ziehen

Der Versuch, das Imperium Romanum am Ende des Mittelalters als Reich deutscher Nation zu gestalten, bleibt denkwürdig, wenn ihm auch nur vorübergehend Erfolg beschieden war. Kein Geringerer als Ranke hat jenes Ringen um eine „nationale Staatsgewalt“ als wesentliche Rechtsgrundlage der evangelisch-reichsständischen Politik erkannt und vor gerade einem Jahrhundert im 1. Band seiner Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation eindringlich gewürdigt.

Werden und Schicksale des Reichskammergerichts haben seit Jahrhunderten die Aufmerksamkeit der deutschen Historiker auf sich gezogen. Die höchste Reichssteuerbehörde dagegen, die nur allzu kurz wirken konnte, hat wenig Beachtung gefunden.

Eines der vier großen Reichsreformgesetze vom 7. August 1495 bestimmte, daß eine Reichsbehörde von sieben Reichsschatzmeistern in Frankfurt als Haupt der Reichssteuerverwaltung ihren Sitz haben sollte. König, Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städte hatten je einen Vertreter zu ernennen. Folgende Namen werden 1495 genannt: Caspar Lachsenfelder aus Innsbruck für den König, Blieder Landschad von Steinach für die Kurfürsten, Gottfried von Cleen für die Fürsten, Dr. Pfeffer für die Prälaten, Herr Martin von Heusenstamm für die Grafen, einer von der gemeinen Ritterschaft wegen und Wilhelm Rottweil von Straßburg für die Städte. Die Reichsschatzmeister sollten die eingehenden Steuern in einem Gewölbe getreulich verwahren, der jährlichen Reichsversammlung darüber Rechnung tun und nur auf ihre Anweisung Beträge auszahlen. Nachdrücklich wurde betont, daß diese höchsten Reichssteuerbeamten keinem anderen Befehl nachkommen und deshalb nicht in Ungnade fallen dürften.

Aus Lindau erhielt die Stadt Frankfurt im August 1496 Weisung, die neue Reichsbehörde zu fördern. Der Rat sollte ihr eine Amtsstube im Römer sowie Gewölbe zur Bewahrung der erwarteten Gelder überlassen. Zur Vereidigung der Reichsschatzmeister kam Kurfürst Berthold von Mainz nicht nach Frankfurt, sondern befahl die Reichsschatzmeister nach seiner Feste Steinheim im Oberen Stift, gegenüber Hanau. Dort legten sie unter dem 20. März 1497 ihren Eid ab.

Drei Tage danach ging die erste kurmainzische Zahlung ein, und zwar ein Betrag von 79 fl. aus dem Amt Steinheim. Über Ein- und Ausgänge, „gebrechnen“ und Unkosten führten die Reichsschatzmeister sorgfältig Buch. Die Hebelisten sammelten sich allmählich auf der Reichsamtsstube im Römer an, der auch in dieser Hinsicht Rathaus der Stadt nicht nur, sondern des Reiches wurde. Einige Listen, so der vom Bistum Speyer übersandte stattliche Band, gewährten der neuen Reichssteuerbehörde wertvolle Unterlagen. Welche Ausichten, wenn hier die Räume mit

genauen Angaben über Land und Leute im weiten Reiche sich füllten! Hoffnungsvoll durfte man in die Zukunft blicken. Ranke urteilt: „Alle Deutsche wurden noch einmal sehr ernstlich als Reichsunterthanen betrachtet. Lasten und Anstrengungen sollten ihnen sämtlich gemeinsam sein.“

Die letzte Zahlung ging am 27. Mai 1499 bei den Reichsschatzmeistern ein: Lübeck erlegte 1000 fl. Wie eng Reichsreform und Gemeiner Pfennig zusammengehörten, sprach Kurfürst Berthold wenige Wochen danach in einem Schreiben an den Bischof von Lübeck aus: der Gemeine Pfennig sei der Türken wegen auferlegt, nicht minder jedoch pro manutentione iusticie et statuum imperii.

Im dramatischen Ringen um eine Reichsreform deutscher Nation unterlagen die Reichsstände der habsburgischen Politik, der gegenüber sie nicht fest genug zusammenhielten. Für die Einzelheiten des wechselvollen Kampfes darf ich auf die eingehende Darstellung verweisen, die ich im 2. Band meines Buches „Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356—1504“ (Frankfurt M. 1937) gegeben habe.

Einige besonders charakteristische Urkunden aus der Geschichte des leider so kurzlebigen Reichsschatzmeisteramtes seien hierunter mitgeteilt.

I.

Das nachfolgende Vereidigungsprotokoll vom 20. März 1497 zeigt, daß auch nach dem Scheitern des Frankfurter Reform-Reichstages vom Februar 1496 und nach dem Mißerfolg des Lindauer Reichstages 1496/97 Kurfürst Berthold die Wormser Reformgesetze als den festen Rechtsboden für seine Reichspolitik ansah, jedoch der Gegenarbeit Maximilians sich voll bewußt war.

„Wir, Berchtold von gottes gnaden des heiligen stuls zu Mennß erzbischove, des heiligen Romischen reichs durch Germanien erbkannßler und churfürste, bekennen,

Nachdem wir von unnßers allergnedigistten hern des Romischen kunigs etc. verordenten retten und anwalden unnd gemeiner besamblung des heylligen reichs auf dem nechstgehalten reichstag zu Syndaw macht und bevelh haben,

von den schatzmeistern, die den gemeinen pfennig des nächstverschinen tags zu Worms gehalten zugeben beslossen einzunehmen verordnet sein, eyde und pflicht zu empfangen, wie daselbs zu Worms deshalb zutund gesagt ist,

Das wir auf solichs von den strenngen, hochgelerten und er samen unnsern lieben, besundern Bleider Lantschad, Gotfrid von Cle, Georgen von Helle, doctor, unnsern canthler und rate, Martin von Hewsenstein, ritter, und Hanswilhelmen von Rotwil, so also zu schatzmeistern gegeben sein, die eyde und pflicht, wie die obbestimpt ordnung ausweyßt, und ir yedem in sonnderheit in disen nachgeschriben wortten und meynung:

„Ich geloben und sweren, das ich soll und will der kuniglichen maiestat, churfursten, fursten und stennenden von des heiligen reichs wegen getrew sein, ere, wurde und nuß des heiligen reichs betrachten, raten und furnemen, solichs gelt der auffzabung mitsambt meinen mitgesellen getrewlichen einfordern, zu Grandfort in ein gewelb beyeinannder tun und verwaren.

Ich soll und will auch solich gelt zumal oder einsteils vor oder nach der uberliberung nyemants, was wird, stannnds oder wesens der were, nach oder folgen lassen, geben, zusagen oder verwilligen, das ichts davon nachgelassen, volge gegeben oder zugesagt werde,

Dann allein den oder an die ennde, dahin ich auf der jarlichen samblung, die hinfur sein wirdet, klerlich bescheiden werden, als zuerhalten und handthabung der christenheit und des heiligen reichs, fridens und rechts.

Soll und will auch mitsampt meinen mitgesellen von allen und yegelichen einnemen und ausgeben aufrichtig rechnschafft der jerlichen samblung tun und meinem bevelh getrewlichen nach allem meinem bessten verstenndtnusz, synnen und vermugen obsein und das volbringen.

Daran mich auch kein neyd, haß, miet, gab, zusag, gunst, freunttschaft, veindtschaft oder annder sachen einicher weyse hindern sollen, alles ongeuerde.“

Leiblich aufgenommen und empfangen.

Und inen in craft des obbestimpten unnßers gewalts furtter machl und bevelh gegeben haben, denselben gemeinen pfennig nach der vorgemelten ordnung zuempfañ, dagegen zu einem yeden mal notdurftiglichen zu quittirn, Und alsdann damit furzunemen, zuhandeln und zugefarn, wie dieselb ordnung zu Worms gemacht und die obberurt ir pflicht inen auflegt.

Des zu urkund, haben wir unnßer insigel auf disen brief zu druckhen verfügt,

Der geben ist zu Stainheim an montag nach dem heiligen palmtag,

Nach Cristi gepurt viertzehenhundert und im sybenundnewnzigisten jare."

Stadtarchiv Frankfurt M., Reichsachen Nachträge 2449, Kasten III, n. 12. Pergamentblatt. Keine Unterschriften. Siegel Bertholds von Henneberg auf der Rückseite. Die Buchstaben „c“ und „t“ unterscheiden sich mehrfach kaum voneinander; deutliches „t“: „Mennß“ (Zeile 1), deutliches „c“: „zudrudhen“ (Zeile 2 von unten); das „t“ in der Jahreszahl u. ö. könnte auch als „c“ gelesen werden.

Aus meinen handschriftlichen Regesten zur Reichsgeschichte 1486—1504 füge ich einschlägige Daten zum Itinerar Bertholds bei: der Kurfürst urkundet am 14. März 1497 in Aschaffenburg (Janßen II n. 764; Inventare d. Bad. General-Landesarchivs 1 (Karlsru. 01) p. 56; K. A. Schaab: Gesch. d. großen rhein. Städtebunds 2 (Mz. 43) 524; E. Krause: D. Weissenburger Handel (Diss. Greifsw. 89) 36. Berthold urkundet am 16. III. in Frankfurt (K. Demeter: Studien z. Kurmainzer Kanzleisprache (Arch. f. heß. Gesch. N. 5. 12, 1919) 531.

J. a. R. Jung: D. Akten über die Erhebung des gem. Pfennigs (Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins 57, 1909) 328 ff.

II.

Quittungen des Königs über Summen, die ihm in Abschlag der zu Worms 1495 bewilligten 150.000 fl. angewiesen wurden, finden sich in Kasten III n. 1—11. Die Gesamtsumme ist an sich nicht unbeträchtlich. Dazu kommen die sehr hohen Leistungen, die Maximilian unmittelbar forderte und empfang.

1. Worms, 18. August 1497 über 4000 fl. „von dem gemeinen pfenning, so biszheer in dem heyligen Reiche gefallen und zu Grandhfurt erlegt ist“
Unterschriften: Adolf von Nassau u. Hans von Landau.

2. Freiburg, 6. Juli 1498 über 4000 u. 15000 fl.
3. 17. Juli über 1000 fl.
4. 21. Juli über 1500 fl.
5. 23. Juli über 1000 fl.
6. 26. Juli über 600 fl.
7. 27. Juli über 2500 fl.
8. 11. August über 1700 fl.
9. 22. August über 300 fl.
10. 25. August über 1090 fl.
11. Mainz, 8. April 1499 über 800 fl.

Ausgeprägter Unterschied zwischen der höchst verschörfelten Unterschrift Maximilians und der sachlichen, schlicht=ruhigen Schrift in Bertholds Subskriptionsvermerken.

Zu 1. vgl. *hStA. Wien*, Reichsregister X2, f. 646 u. *nn.*, f. XXXVII. Es handelt sich um jene 150000 fl., die 1495 über die Eilende Hilfe hinaus zugesagt wurden. Beachte außerdem die Überlassung des Gemeinen Pfennigs in den Erbländen Maximilians und Philipps. - Ziehen 2, 550 f., 568.

Zu 2. vgl. Janßen 2 n. 781 (15000 fl.) Ziehen 2, 567.

Zu 3.-7. vgl. Ziehen 2, 569. Bei Nr. 4. fehlt der Subskriptionsvermerk Bertholds.

Zu 8. vgl. Das Mandat betr. den Gemeinen Pfennig i. *hStA. Wien*, Urk. allg., u. Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts (Sammlung bibliothekswissenschaftl. Arbeiten 35/36, 1914), n. 974 u. 975.

Zu 10. J. Ph. Datt: *Volumen rerum Germanicarum sive de pace imperii publica* (Ulm 1696) p. 918 u. A. Braun: *Die Verhandlungen zwischen Max. I. u. d. Reichsständen auf dem Reichstag zu Freiburg 1498* (Diss. Greib. 1898) 78 ff.

Zu 11. *hStA. Wien*, Reichsregister LL, f. 46 u. 67 Palatinatsbrief und Berthold betr. das *studium in regium* (Italien) m. schwungvoller Einleitung, beides Mainz 8. April 1499 - Erklärung des Reichsriegs gegen die Eidgenossen: vgl. J. Dierauer: *Gesch. d. Schweizerischen Eidgenossenschaft* 2 (1892), 346 u. H. Schreiber: *Geschichte der Stadt Freiburg i. Br.*, *Urkundenbuch* 2, 642 f. (1883) - S. v. Stälin: *Aufenthaltssorte K. Max's 1493-1519* (Sordungen 3. dt. Gesch. 1, 1882).

Gesamtsumme der Beträge 1.-11. 33490 fl.

Dazu n. 13: f. l. 10. Nov. 1498. Markgr. Christoph v. Baden quittiert über 1500 fl. für Hilfe gegen Frankreich.

Zur Geschichte der Reichsschatzmeister vgl. jetzt auch E. Ziehen: *Frankfurt, Reichsreform und Reichsgedanke 1486-1504* (Eberings Hist. Studien 371, 1940) 57-65.